

Die Planunterlagen (Stand: August 2017) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 21.12.2021
 gez. Hinkelmann
 Städt. Vermessungsdirektor/Obervermessungsrat

Für den Entwurf:
 Hamm, 23.03.2018
 gez. Mühle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 23.03.2018
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Mühle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 12.12.2017 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
 Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.01.2018.

Hamm, 23.03.2018
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Mühle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Besprechungsanlass bei der Verwaltung am 01.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016 stattgefunden.

Hamm, 23.03.2018
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Mühle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 02.11.2017 am 12.12.2017 beschlossen.

Hamm, 23.03.2018
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Mühle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 02.11.2017 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 18.01.2018 in der Zeit vom 26.01.2018 bis einschließlich 26.02.2018 öffentlich ausliegen.

Hamm, 23.03.2018
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Mühle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 15.05.2018 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 08.12.2021
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Mühle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Die Berechtigung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 17.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 21.12.2021
 Der Oberbürgermeister
 i.A.
 L.S. gez. Mühle
 Lfd. Städt. Baudirektor

Rechtsgrundlagen:
 § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 868/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 § 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW. S. 255/SGV. NW 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -



- Maßstab 1:1.000**
- Zeichenerklärung**
- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB)
 Auszug aus der Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Art der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 bis 11 der BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 und 17 BauNVO)
- 0,8 Geschosflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstmaß
 - II-III als Mindest- und Höchstmaß
 - II zwingend
- Höhe der baulichen Anlagen in ___ m über einem Bezugspunkt
- TH Traufhöhe, z.B. 116,0 m über NHN
 - FH Firsthöhe, z.B. 124,5 m über NHN
 - EFH Erdgeschossfußbodenhöhe, z.B. 120,5 m über NHN
- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Offene Bauweise
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen**
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahme siehe Einschrieb)
 - Erhaltung Bäume
- Sonstige Planzeichen**
- Mit Geh-, Fahr-, Leitungs- und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - (Begrünstete siehe Einschrieb)
 - a) der Stadt Hamm
 - b) der Allgemeinheit
 - c) der Anlage
 - d) der Stadtwerke
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Gestalterische Festsetzungen/Örtliche Bauvorschriften**
 (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1 BauO NRW)
- Hauptfrischrichtung
- weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform
- Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)**
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
 - Verkehrsgrün
 - Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllfahrzeugen
 - Stellplätze
 - eh. vorhandene Geländehöhe über NHN
 - z.B. Oberkante Fahrbahn in m über NHN
 - Bestandsbaum
- Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB**
 Unter dem im Geltungsbereich liegenden Flächen ging der Bergbau um.
 Auch nach Beendigung des Kohleabbaus muss mit bergbaulichen Auswirkungen gerechnet werden.

- I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB**
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) i.V.m. BauNVO**
 1.1. Als Art der baulichen Nutzung ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die in § 4 (3) Nr. 1, 4 und 5 BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Betriebszweigs Gewerbe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit ausgeschlossen.
- 1.2. Gemäß § 16 (3) BauNVO dürfen die festgesetzten Firsthöhen (FH) von maximal 68,40 m über NHN (Normalhöhen Null) nicht überschritten werden.
- 1.3. Gemäß § 16 (3) BauNVO dürfen die festgesetzten Traufhöhen (TH, Traufe - Schnittkante zwischen Außenfläche aufgehendes Mauerwerk und fertiger Dachstuhl) von mindestens 61,90 m über NHN nicht unterschritten und von maximal 63,90 m über NHN nicht überschritten werden.
- Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) i.V.m. § 22 (4) BauNVO**
- 2.1. Es ist eine offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.
- 2.2. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- Grundstücksgrößen gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauGB**
3. Die Mindestbreite von Baugrundstücken, auf denen Einzelhäuser entstehen, wird auf 16,00 m festgesetzt.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 (1) BauNVO**
- 4.1. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und / oder innerhalb der seitlichen Abstandsflächen zulässig.
- 4.2. Vor Garagen und Carports ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5,00 m Tiefe einzuhalten.
- 4.3. In den Bereichen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der öffentlichen Grünfläche sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
5. In Einzelhäusern (E) sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.
- Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)**
6. Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**
7. Der neu anzulegende Gehölzstreifen ist durch Aufrostung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation (Herkuftunschweiss Westfälische Buche) zu entwickeln. Ziel ist die Entwicklung einer Baumhecke, mit einem artreichen Strauchunterwuchs. Die Gesamtbreite des Streifens beträgt 12 m. Beidseits sind etwa 1,5 m breite Streifen als Säume und Puffer zur angrenzenden Nutzung (Gartenutzung, Ackernutzung) anzulegen. Somit steht ein etwa 9 m breiter Streifen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zur Verfügung. Die Ausgleichsfläche ist zu den angrenzenden Nutzungen durch Eichenstreifen (alle 10 m) deutlich abzugrenzen. Die Anpflanzung ist zu gewährleisten und die Ausgleichsfläche ist dauerhaft zu erhalten.
- Es kann aus folgenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Arten (entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation - Feuchter Buchen-Eichenwald mit Stemmieren-Eichen-Hänubchenwald Durchdringung", nach E. Burrichter (1973)) ausgewählt werden. Alternativ können auch eingebürgerte standortgerechte Sträucher und Heckenpflanzen - wie nachstehend aufgelistet - gewählt werden:
- Bäume:
 Rotbuche (Fagus sylvatica), Steileiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus)
- Sträucher (40% am Pflanzgut):
 Blut-Hornveil (Cornus sanguinea), Faulbaum (Fraxinus alba), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Pfaffenröhren (Euonymus europaeus), Haselnuß (Corylus avellana), Salweide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Domsträucher (60% am Pflanzgut):
 Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Weißdorn (Crataegus laevigata, C.monogyna)
- Pflanzgröße:
 Sträucher: Str. 2-3 x verschult, 60-100 cm h, ballenlose Ware
 Bäume: H. 16-18 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe, 3 x verschult, mit Ballen
 Pflanzabstand: 1,50 x 1,50 m bei Sträuchern, Dreiecksverband (hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der beidseitigen Säume eine etwa 7-reihige Bepflanzung).
 Bäume in einer Reihe Abstand etwa 15 m in der Mitte der Pflanzreihen (ausreichender Abstand zu angrenzenden Nutzungen)
- Pflege:
 Bäume und Sträucher: Anwachskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Jahren, Unterhaltungspflege, ggf. Schutz vor Verbiss
- Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
8. Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärmminderungsmaßnahmen erforderlich. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmgebiete (z.B. LPB II: maßgeblicher Lärmgebietbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausschluss von Küchen, Bädern und Hausbathäusern) oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten der **Verkehrswegs-NH Holzstraße** in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 Schallschutz im Hochbau Ausg. Nov. 1989 Juli 2016 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.
- | | | Raumarten | | |
|------------------|-----------------------------|---|--|-----------------------------|
| Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel | Betnräume | Aufenthaltsräume | Büroräume 1) |
| | | in Küchen- und Sanatorien | in Wohnungen, Behältergebäuden, Unterhäusern und ähnliches | in Büroräumen und ähnliches |
| | | erf. Schalldämmmaß (R_w, res) des Außenbauteils in dB | | |
| LPB III | 61 bis 65 | I | 40 | 35 |
| | | | | 30 |
- 1) Als Außenbauteile von Räumen, die den der entsprechenden Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen geringeren Bereich des Jahres beinhalten, sind die Anforderungen gegenüber den anderen gegenüber zu lockern.
 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu lockern.
- Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rollädenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauwerk erbracht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wänden, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109 (zu Berücksichtigung der Tabellen 6 bis 10). **Wenn die Festerfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche betragt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.**
- Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen), die auf der zur Geräuschquelle zugewandten Gebäudesseite angeordnet werden, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z.B. durch schalldämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite) sicher gestellt werden.
- Für die Außenbauteile, die auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudesseite angeordnet sind, können um 5 dB(A) verminderte Werte angesetzt werden.
- Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallnachweis abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschemissionen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens andere Beurteilungspengel an verschiedenen Fassaden ergeben.
- Hinweis:** Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite der vorhandenen Lüftungszustand Rechnung zu tragen.
- Fläche für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**
9. Die Straßenbäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Bäume sind entsprechend durch fachgerechte Ersatzanpflanzungen zu ersetzen.
- Höhenlage der Baukörper (§ 9 (3) BauGB)**
10. Im gesamten Geltungsbereich dürfen Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH) von mindestens 56,70 m über NHN nicht unterschritten und von maximal 57,40 m über NHN nicht überschritten werden.
- II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NRW**
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
- a) Die Fassaden der Gebäude sind in Putz-, Klinker- oder Natursteinmauerwerk auszuführen. Holz ist nur bis zu 75 % der Gesamtfassadenfläche zulässig.
- Dachgestaltung**
- b) Im gesamten Geltungsbereich sind die Dachformen Satteldach (SD), Walmdach (WD) und Zeltdach (ZD) zulässig.
- c) Bei geneigten Dächern beträgt die zulässige Dachneigung mindestens 20° und maximal 45°. Die Dacheindeckung darf nicht in glänzender oder reflektierender Form und nur in den Farben Schwarz, Grau, Rot oder Braun ausgeführt werden. Maßnahmen der Dachbegrünung sind zulässig.
- d) Die maximal zulässige Gesamtbreite von Gauben und Dacheinschnitten beträgt 3,00 m. Zur seitlichen Giebelwand ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Gauben- oder Dacheinschnittaußenseite und Außenkante aufsteigendem Mauerwerk einzuhalten.
- Müllbehälter**
- e) Stellplätze zur Unterbringung von Müllbehältern sind der Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche, z.B. durch Begrünungsmaßnahmen, zu entziehen.
- Gestaltung und Instandhaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke:**
- f) Flächen, die weder überbaut sind, noch als Wegfläche oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen.
- Einfriedungen**
- g) Einfriedungen in Vorgärten (Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und der vorderen Gebäudekante) dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
- h) Einfriedungen der seitlichen oder rückwärtigen (straßenabgewandten) Gartenflächen, dürfen lediglich als Hecken, begrünte Stahlmatten-, Maschendraht- oder Holzzaune ausgeführt werden und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

III. Hinweise

Denkmalschutz
 Bei Bodennäher können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelände aber auch Veränderungen und Verfallzustände in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus geologisch-archäologischer Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalschutzbehörde und / oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NW).

Kampfmittel
 Wegen erkennbarer Kriegsbeeinträchtigung (Bombardierung) sind im Zusammenhang mit anstehenden Baumaßnahmen abhängig von deren Art und Umfang Sicherheitsüberprüfungsmaßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe erforderlich (ggf. Oberflächenentdeckungen zu bebauten Flächen, ggf. Bohrlochentdeckungen vor Ramm- oder Bohrbetrieben). Generell ist bei allen Baugrundentwürfen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln je ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden oder eine aufwändigere Verfüllung des Erdreiches zu bemerken ist, ist sofort telefonisch die Feuerwehr (Tel. 02381/903-250 oder 903-0 oder Notruf 112) oder die Polizei (Tel. 02381/916-0 oder Notruf 110) zu verständigen.

Artenschutz
 Im Plangebiet wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Hiernach sind die Belange von planungsrelevanten Arten nach Bundesartenschutzgesetz beachtlich. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (August 2017) des Büros Landschaftsökologie und Umwelplanung (Hamm) in der Akte zum Bebauungsplan.

Methanausgasungen (Bereich III)
 Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans in einem großflächigen Bereich (Bereich III), in dem aktuelle Ausgasungen von Kohlenflözen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abschließenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vor- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt eingeholt werden.

DIN-Normen und sonstige Quellen
 Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen, VDI-Richtlinien und sonstigen Quellen können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

Kontaktadressen
 Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktadressen (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand vom Oktober 2017.

Übersichtsplan Maßstab 1:5.000

Stadt Hamm
 Gemarkung Herringen
 Flur 8

Stadt Hamm

Bebauungsplan Nr. 05.077
- Große Heide / südlich Holzstraße -

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 14.12.2021 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 17.12.2021 in Kraft getreten.